

Auszug aus der
Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

- StPO -

Vom 12. Januar 1968

(GBl. I S. 49)

Erstes Kapitel

Grundsatzbestimmungen

Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1

(1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.

(2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.

(3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§ 176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.